



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 31319

Gerät: Windschild

Typ: ZDM105

Inhaber der ABE
und Hersteller: RIZOMA S.R.L.
IT-21010 Ferno (VA)

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 31319

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 31319

Die Windschilde, Typ ZDM105, dürfen nur zum Anbau an den in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Krafträdern unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Windschild muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen
Typ und
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH, Wien, vom 07.07.2014 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 25.07.2014

Im Auftrag



Frederik Maß

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 14-TAAS-0543/SRA



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 31319

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gutachten
Nr. 14-TAAS-0543/SRA
zur Erteilung einer ABE nach §22 StVZO

TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GMBH

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien
Telefon:
+43(0)1 610 91-0
Fax: DW 6555
automotive@tuv.at

Ansprechpartner:
Rainer SCHARFY
Telefon:
+49(0)711 722336-24
rainer.scharfy@tuev-a.de

TÜV®

- 0. Prüfgrundlage** VdTÜV-Merkblatt „Verkleidungen für Krafträder“ Nr. 736, Stand 08.2009, §35b StVZO, 2009/67/EG; 97/24/EG, 2009/78/EG
- 1. Angaben zum Windschild**
- 1.1. Antragsteller** : **Rizoma srl**
Via Quarto 30-34
I – 21010 Ferno (VA)
- 1.2. Hersteller** : siehe 1.1
Fabrikmarke : RIZOMA
- 1.3. Art** : Windschild für Krafträder
- 1.4. Typ** : **ZDM105**
- 1.5. Kennzeichnung**
- Hersteller/Fabrikmarke : RIZOMA
Typ : ZDM105
Typzeichen : KBA xxxxxx
- Ort der Kennzeichnung : siehe Anlage 5.3
Art der Kennzeichnung : eingeprägt
- 1.6. Hauptabmessungen [mm]** : siehe Anlage 5.3
- 1.7. Werkstoff** : siehe Anlage 5.3

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Technischer Dienst
(BMVIT, KBA, NSAI)

Geschäftsführung:
Ing. Mag. Christian
RÖTZER
Mag. Christoph
WENNINGER

Sitz:
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich

weitere
Geschäftsstellen:
Linz und Filderstadt (D)

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288473 a

Bankverbindung:
Bernhauser Bank
Kto. 215 68 006
BLZ: 61262345
IBAN DE616126234
50021568006
BIC GENODES1BBF

USt-IdNr.:
DE 255372441

2. Durchgeführte Prüfungen

2.01 Werkstoff

Das Windschild, Typ ZDM105 genügt im Hinblick auf das Bruch- u. Splitterverhalten den in den TA Nr. 29 festgehaltenen Forderungen.

2.02 Äußere Gestaltung / Verletzungsgefährdende Teile (97/24/EG, Kapitel 3)

Die freiliegenden Kanten des Windschildes sind mit einem > 2 mm Verrundungsradius versehen

2.03 Zugänglichkeit der Bedienteile

Nicht beeinträchtigt

2.04 Anbau der Beleuchtungseinrichtungen (2009/67/EG)

Die Anforderungen der Richtlinie 2009/67/EG werden erfüllt.

2.05 Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen (2009/78/EG)

Der Anbau der Windschilder hat keinen Einfluss auf den Ständer.

2.06 Ablesbarkeit Instrumente, Fahrzeugidentnummer und Fabrikschild

Nicht beeinträchtigt

2.07 Sicherung gegen unbefugte Benutzung und Lenkeinschlag

Nicht beeinträchtigt

2.08 Sichtfeld (§35b STVZO)

Bei Ausrüstung der Fahrzeuge mit dem Windschild bleibt ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden

2.09 Fahrverhalten

Mit ausgewählten Prüffahrzeugen der in Anlage 5.1. aufgeführten Fahrzeuge wurden Fahrversuche bis zur Höchstgeschwindigkeit durchgeführt. Dabei wurde mit den Prüffahrzeugen kein negativer Einfluss auf das Fahrverhalten festgestellt.

2.10 Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit der in Anlage 1 aufgeführten Fahrzeuge ändert sich im Rahmen der zulässigen Messtoleranzen nicht.

2.11 Angaben zum Fahrzeug

2.12 Fahrzeugteile

Lenker, Rückspiegel, Fahrtrichtungsanzeiger vorn und Scheinwerfer sind nicht betroffen, verbleiben im Serienzustand.

2.13 Anbau

Der Anbau des Windschildes ist dauerhaft und sicher, wenn entsprechend der als Anlage 5.4 beiliegenden Anbauanweisungen verfahren wird.

3. Verwendungsbereich

Die Windschilder Typ ZDM105 sind zum Anbau an den im Verwendungsbereich (Anlage 5.1) aufgeführten Fahrzeugen geeignet.

Die Montage der Windschilder muss gemäß der vom Hersteller mitgelieferten Montageanleitung sowie der Anbauanweisung des Fahrzeugherstellers durchgeführt werden.

4. Prüfergebnis

Das Windschild wurde nach dem VdTÜV-Merkblatt 736 „Verkleidungen für Krafträder“ Ausgabe 08/2009 sowie 2009/67/EG; 97/24/EG, 2009/78/EG, §35b StVZO geprüft. Die Windschilder entsprechen den oben genannten Prüfrichtlinien.

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Krafträder entsprechen auch nach dem Anbau der Windschilder, Typ ZDM105, der StVZO.

Die Abnahme des Anbaus nach §19 (3) durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer wird nicht für erforderlich gehalten.

Eine solche Prüfung ist lediglich dann erforderlich, wenn die Krafträder

- von dem serienmäßigen Zustand abweichen
- per EBE nach §21 StVZO in den Verkehr gekommen sind
- entsprechende Hinweise im Verwendungsbereich darauf hinweisen, dass eine Änderungsabnahme durchgeführt werden muss

Gegen die Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

5. Schlussbescheinigung

Die Windschilder, Typ ZDM105, entsprechen den oben genannten Prüfgrundlagen.

Die Prüfungen wurden entsprechend den relevanten Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005 durchgeführt.

Dieses Schriftstück umfasst die Seiten 1 bis 3 mit unter Punkt 6. aufgeführten Anlagen und ist nur als Einheit gültig.

6. Anlagen

- | | | |
|-----|--------------------|------------|
| 5.1 | Verwendungsbereich | (1 Seite) |
| 5.2 | Fotoblatt | (2 Seiten) |
| 5.3 | Zeichnung | (2 Seiten) |
| 5.4 | Anbauanweisung | (1 Seite) |

Wien, 07.07.2014

Benannt von der Benennungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



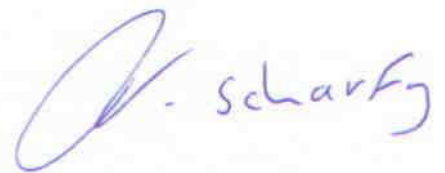
Der Zeichnungsberechtigte
Authorized signatory



Dr.-Ing. MÖCKEL



Der Prüfer
Test Engineer



Rainer SCHARFY

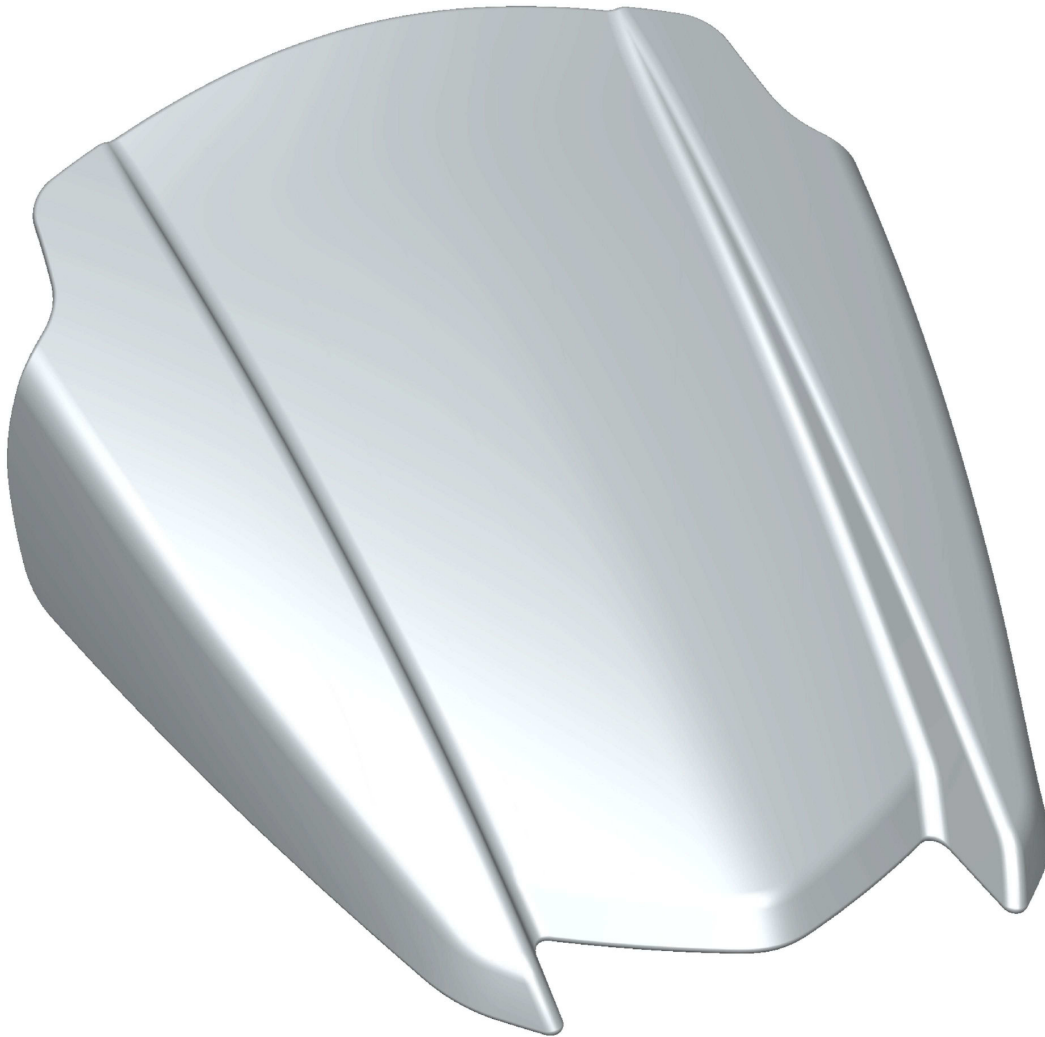
Die Windschilder, **Typ ZDM105**, gemäß Gutachten 14-TAAS-0543/SRA sind geeignet zum Anbau an den nachfolgend aufgeführten Fahrzeugtypen:

Fahrzeug-hersteller	Handels-bezeichnung	Fahrzeugtyp	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.	Windschild
DUCATI	G1	DIAVEL	e3*2002/24*0575*..	Typ ZDM105

Fotoblatt



Windschild, Typ ZDM105



Windschild, Typ ZDM105